jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/27 90/18/0035

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1990

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §2 Abs2;
RAO 1868 §26 Abs2;
RAO 1868 §28 Abs1 litb;
RAPG 1985 Art6 Abs3;

Rechtssatz

Die Frage nach der Dauer des von einem Rechtsanwaltsanwärter in der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt zu verbringenden Zeitraums gehört nicht zu den Materien des § 28 Abs 1 lit b RAO. Daher hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer als Ganzes über diese Frage zu entscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180035.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at